

Berlin, 18. August 2022

Stellungnahme des Deutschen Rotes Kreuzes e.V. zu dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

Vorbemerkung

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Es ist die größte Hilfsorganisation Deutschlands und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Die Arbeit des DRK wird von den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität getragen.

Als Wohlfahrtsverband ist das DRK mit seinen Einrichtungen, Angeboten und Diensten in allen Feldern der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowohl mit ehrenamtlich als auch hauptamtlich Tätigen aktiv. Wie keine andere soziale oder humanitäre Bewegung in Deutschland kann das DRK durch seine einzigartige Stellung eine Vielzahl vernetzter Hilfen, Beratungen und Leistungen anbieten – lokal, regional, national und international. Das Deutsche Rote Kreuz nimmt in seiner anwaltschaftlichen Funktion die Interessenvertretung von benachteiligten Bevölkerungsgruppen wahr.

In der Kindertagesbetreuung ist das Deutsche Rote Kreuz als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ein Anbieter vielfältiger Einrichtungen und Angebote. Das DRK betreibt bundesweit 1.795 Kindertageseinrichtungen, in denen 127.000 Kinder im Alter von 2 Monaten bis 14 Jahren von über 21.000 pädagogischen Fachkräften betreut werden. Mit ihrer Arbeit tragen diese dazu bei, dass die Kinder sich wohlfühlen und sich voller Neugierde ihr eigenes Bild von der Welt machen.

Präambel

Das BMFSFJ hat am 16.08.2022 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt. Das DRK nutzt die Möglichkeit, zu dem Entwurf trotz der kurzen Frist Stellung zu nehmen.

Die Qualitätsentwicklung der Frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung ist eine Aufgabe verschiedener Akteure auf allen Ebenen von der einzelnen Fachkraft bis zu Bundesebene. Mit dem 2018 verabschiedeten KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz wurde hierzu vom Bund ein wichtiger Weg in eine dauerhafte Unterstützung der Qualitätsentwicklung geebnet.

Das KiTa-Qualitätsgesetz ist nun ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zu einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung, die im Koalitionsvertrag wie folgt verankert ist:

„Wir werden das Gute-Kita-Gesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation fortsetzen und bis Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein

Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführen. Dabei fokussieren wir auf Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot.“

Ziel des Gesetzes bleibt es weiterhin, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung weiterzuentwickeln und die Teilhabe zu verbessern, um einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern in ganz Deutschland zu gewährleisten.

Dafür beteiligt sich der Bund in den Jahren 2023 und 2024 mit jeweils mit 1993 Millionen Euro, die über Umsatzsteuerepunkte den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Das DRK geht angesichts der im Koalitionsvertrag benannten Zielstellung fest von einer dauerhaften Verstetigung der Bundesmittel für die Qualitätsentwicklung über 2024 hinaus aus und beteiligt sich auf Basis seiner verbandlichen Positionen aktiv an dem Ende August 2022 startenden Expertendialog zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes des Bundes.

Zusammenfassung

Das DRK begrüßt im Wesentlichen

- die Fokussierung der personalbezogenen Handlungsfelder 1, 2, 3, 4, 7 und 8 im § 2 Abs. 1 Satz 1
- den Verzicht der Förderung neuer Elternbeitragssenkungen mit In-Kraft-Treten des Gesetzes
- die Anpassung des § 90 SGB VIII und damit die Stärkung der Verpflichtung zur Staffelung der Kostenbeiträge
- die Verstetigung des Monitorings

Das DRK sieht folgende Punkte unzureichend umgesetzt,

- a) die gewünschte Auflösung der Budgetkonkurrenz bei der Beitragsentlastung durch die Weiterführungsmöglichkeit begonnener Maßnahmen in den Bundesländern
- b) die nachhaltige Wirksamkeit durch eine erneute zeitliche Befristung

Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Fokussierung auf die personalbezogenen Handlungsfelder (§ 2 Satz 3, § 2 Absatz 2)

Die in § 2 fokussierten Handlungsfelder entsprechen den im Evaluationsbericht zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz benannten prioritären Handlungsfeldern, die wesentlich zu einer Verbesserung der personellen Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit beitragen.

Im Gesetzentwurf wird darauf abgestellt, dass die in Satz 1 enthaltenen Handlungsfelder 1 bis 4 für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung von herausgehobener Bedeutung sind. Die Handlungsfelder 1 (Bedarfsgerechtes Angebot), 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel), 3 (Fachkräftegewinnung) und 4 (Stärkung der Leitung) sind aus Sicht des DRK die für die Praxis zentralen Handlungsfelder, um den steigenden Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und dem gleichzeitig zunehmenden Druck durch die personelle Situation gerecht zu werden.

Die Entwicklungen in den letzten drei Jahren haben gezeigt, dass das System der Kindertagesbetreuung an der Belastungsgrenze steht. Der zunehmende Bedarf und gleichzeitige Mangel an qualifizierten Fachkräften benötigt Lösungsansätze, die Qualifikation ermöglichen und die Rolle der Fachkräfte stärken. Die Anstrengungen hierfür sind nur gemeinsam über alle Ebenen hinweg zu meistern. Das DRK begrüßt daher die Hervorhebung dieser Handlungsfelder ausdrücklich.

Bereits in seiner Stellungnahme zum ersten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung 2018 hatte sich die Freie Wohlfahrtspflege dafür ausgesprochen die Handlungsfelder 2, 3 und 4 hervorzuheben. Angesichts der Herausforderungen im Ausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder begrüßt das DRK nun zudem die Hervorhebung des Handlungsfeldes 1 (Bedarfsgerechtes Angebot).

Zusätzlich werden die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung um das Handlungsfeld 7 (sprachliche Bildung) und das Handlungsfeld 8 (Stärkung der Kindertagespflege) ergänzt.

Begleitend zum Handlungsfeld 7 (sprachliche Bildung) hätte sich das DRK einen Kontinuität gewährleistenden Übergang des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ in die Handlungsoptionen der Länder im KiTa-Qualitätsgesetz gewünscht, wie im Koalitionsvertrag vereinbart. Die Hervorhebung des Handlungsfeldes 7 im Gesetzeskatalog ist daher aus Sicht des DRK zwingend notwendig und zu begrüßen.

2. Verzicht der Förderung neuer Elternbeitragssenkungen mit In-Kraft-Treten des Gesetzes (§ 2 Satz 2)

Das DRK begrüßt, dass die Länder keine weiteren Maßnahmen zur Entlastung von Eltern bei den Kostenbeiträgen nach dem 31.12.2022 einführen können, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen. Auch der Vorrang der Handlungsfelder und Verpflichtung der Bundesländer die Mittel für Qualitätsentwicklung einzusetzen, stellt auch Sicht des DRK eine Stärkung der originären Zielsetzung des Gesetzes dar.

Zu den vom Bundesministerium für vorgesehene Änderungen hinsichtlich der Weiterführungsmöglichkeit der bereits eingeführten Maßnahmen der Länder bestehen seitens des DRK erhebliche und grundsätzliche Bedenken.

In elf Bundesländern werden Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei Kostenbeiträgen bis hin zur Beitragsfreiheit umgesetzt. Der Gute-Kita Bericht 2021 belegt, dass die Kosten tendenziell seltener einen Hinderungsgrund für die Nutzung eines Betreuungsplatzes darstellen als noch 2019 (minus 2 Prozentpunkte auf 25 Prozent). Allerdings belegen die Erkenntnisse erneut, dass Familien mit niedrigem Einkommen stärker belastet werden als Familien mit hohem Einkommen. Sie mussten einen deutlich größeren Anteil (10 Prozent) ihres Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten des Kindes ausgeben als Eltern in der Gruppe mit den höchsten Einkommen (4 Prozent). Die Wirksamkeit der hierfür insgesamt ausgegebenen Mittel in den Ländern lässt sich aus Sicht des DRK daher in Frage stellen.

Für das DRK ist eine angemessene sozialverträgliche Staffelung von Elternbeiträgen bereits über die Stärkung der Verbindlichkeit in der Umsetzung des § 90 SGB VIII umgesetzt. Die Weiterführung der Maßnahmen zur Reduzierung von Elternbeiträgen ist aus Sicht des DRK eine familienpolitische Maßnahme, die nicht zu Lasten der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung gehen darf.

3. Anpassung des § 90 SGB VIII und damit die Stärkung der Verpflichtung zur Staffelung der Kostenbeiträge (Art. 2)

Ziel der Änderungen im § 90 SGB VIII war es bereits 2019 Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung sozialverträglich auszugestalten.

Sowohl im Monitoring als auch der Evaluation des Gesetzes wurde deutlich, dass die Einführung der bundesweiten Pflicht zur Staffelung der Elternbeiträge ohne die Vorgabe verbindlicher Staffelungskriterien wenig Wirkung gezeigt hat. Auf die Unzulänglichkeit der Regelungen hatte die BAGFW bereits in ihrer Stellungnahme zum ersten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung hingewiesen.

Das DRK begrüßt daher die nun vorgenommene Änderung des § 90 SGB VIII, die eine verbindliche Anwendung der im Gesetz genannten Staffelungskriterien (Einkommen der Eltern, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, tägliche Betreuungszeit) vorsieht.

Dies schafft eine höhere Verbindlichkeit für Länder und Kommunen, um Eltern mit geringem Erwerbseinkommen tatsächlich zu entlasten.

4. Verstetigung des Monitorings (Art. 1 § 6)

Das DRK unterstützt die Verstetigung des Monitorings zum Gesetz, da die Erfassung und Auswertung der Daten eine wichtige Basis für die gelungene Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung darstellen. Problematisch aus Sicht des DRK ist die Beschränkung der Zugänglichkeit der Daten. Diese führt durch länderspezifische zusätzliche Erhebungen zu einer unnötigen Mehrfachbelastung der Kindertagesbetreuung. Die Monitoring Daten sind mit öffentlichen Mitteln finanziert und sollten daher öffentlich zugänglich sein.

5. zeitliche Befristung der Finanzierung (Art. 3)

Eine dauerhafte finanzielle Unterstützung der Länder durch Bundesmittel ist auch im aktuellen Referentenentwurf nicht vorgesehen. Nach Auffassung des DRK wird durch die erneute Befristung der Finanzierungszusage eine mittel- beziehungsweise langfristige Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität in der Kindertagesbetreuung nicht gewährleistet sein. Umso wesentlicher ist es aus Sicht des DRK den Prozess zur Erarbeitung und Abstimmung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes erfolgreich umzusetzen und damit in eine dauerhafte Mitfinanzierung des Bundes an der Qualitätsentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung, eines Systems der Daseinsvorsorge in Deutschland zu verankern.

Ansprechpartnerin:

Sabine Urban, DRK, s.urban@drk.de 030/85404-239